

Änderung der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen

Weitergabe medizinischer Daten zur Beurteilung der Transportfähigkeit

Erläuterungen zu den Artikeln 15p bis 15s der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL; SR 142.281)

Ausgangslage

Im Rahmen der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren¹ wurde eine Bestimmung beschlossen, wonach im Asyl- und Wegweisungsverfahren eine behandelnde medizinische Fachperson auf Anfrage die für die Beurteilung der Transportfähigkeit notwendigen medizinischen Daten von Personen mit einem rechtskräftigen Weg- oder Ausweisungsentscheid an kantonale Behörden und andere am Vollzug beteiligte Stellen weitergeben muss (Art. 71b Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG²). Diese Bestimmung wurde auf Wunsch einiger Kantone im Rahmen der Vernehmlassung aufgenommen und wie vom Bundesrat verabschiedet ohne weitere Änderungen vom Parlament gutgeheissen. Sie ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Bezüglich der konkreten Umsetzung von Artikel 71b AIG haben sich in der Praxis insbesondere seitens der Ärzteschaft diverse Fragen gestellt. Diese Fragestellungen wurden in einer Arbeitsgruppe diskutiert, in welcher die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW), der Zentralvorstand des Berufsverbandes der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und das Staatssekretariat für Migration (SEM) vertreten waren. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wurden die notwendigen Verordnungsänderungen (vgl. Art. 15p bis 15r E-VWWAL) zur Präzisierung von Artikel 71b AIG und zur Konkretisierung der Abläufe erarbeitet.

Grundzüge der Vorlage

Die vorgeschlagenen Artikel 15p bis 15r E-VWWAL haben in erster Linie zum Ziel, die organisatorischen Abläufe bei der Weitergabe medizinischer Daten, die grösstenteils bereits in der heutigen Praxis Geltung haben, auf Verordnungsstufe festzulegen.

Gliederungstitel vor Artikel 15p

Aufgrund der vorgeschlagenen neuen Bestimmungen in den Artikeln 15p bis 15s E-VWWAL, welche die Weitergabe von medizinischen Daten zur Beurteilung der Transportfähigkeit regeln, muss der Titel des Abschnittes 1d sowie die Referenz auf Artikel 71b AIG angepasst werden.

Zu Artikel 15p Zuständigkeit

Im Rahmen des Vollzuges einer Weg- oder Ausweisung sind bereits heute in der Praxis zwei medizinische Fachpersonen involviert: die medizinische Fachperson, welche im Auftrag der betroffenen Person handelt (nachfolgend behandelnder Arzt genannt³) sowie die medizinische Fachperson, die im Auftrag des SEM die Reisefähigkeit einer rückzuführenden Person im Rahmen des Wegweisungs Vollzuges prüft (nachfolgend beauftragter Arzt SEM genannt⁴). In Artikel 71b AIG ist für beide Kategorien nur von einer medizinischen Fachperson die Rede. Da

¹ 14.063, Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes, Neustrukturierung des Asylbereiches vom 3. September 2014

² SR 142.20

³ Der besseren Lesbarkeit halber, wird nachfolgend darauf verzichtet, die weibliche Form ebenfalls zu nennen.

⁴ Der besseren Lesbarkeit halber, wird nachfolgend darauf verzichtet, die weibliche Form ebenfalls zu nennen.

in der Praxis jedoch in beiden Fällen nur Ärztinnen und Ärzte tätig sind, soll dies in den Artikeln 15p bis 15r E-VVWAL entsprechend konkretisiert werden.

Der Entscheid über die Transportfähigkeit einer betroffenen Person soll zuständigkeitshalber ausschliesslich beim beauftragten Arzt SEM liegen (Art. 15p E-VVWAL). Der behandelnde Arzt soll demgegenüber nicht verpflichtet sein, die Transportfähigkeit beurteilen zu müssen, da ihm je nach Grund und Zeitpunkt der Behandlung nicht hinreichende und aktuelle Gesundheitsdaten zur Verfügung stehen und er überdies in dieser vollzugsspezifischen Frage in der Regel über zu wenig Kenntnisse der Flugmedizin verfügt. Eine explizite Regelung dieser Frage entspricht auch dem Anliegen der Ärzteschaft sowie der heutigen Praxis.

Das SEM hat 2020 ein externes medizinisches Controlling eingeführt, mit welchem die Beurteilungen der Transportfähigkeit durch den Arzt SEM in Einzelfällen risikobasiert überprüft werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die entsprechenden Entscheide medizinisch nachvollziehbar und korrekt sind.

Zu Artikel 15q Weitergabe medizinischer Daten zur Beurteilung der Transportfähigkeit

Zu Absatz 1

Es sollen ausschliesslich medizinische Daten durch den behandelnden Arzt weitergegeben werden, die dem behandelnden Arzt zum Zeitpunkt der Anfrage zur Verfügung stehen (Bst. a) und die für die Beurteilung der Transportfähigkeit in Zusammenhang mit dem Wegweisungsvollzug notwendig sind (Bst. b). Es handelt sich um zur Verfügung stehende Daten über den Gesundheitszustand einer rückzuführenden Person, welche für die Durchführung des Wegweisungsvollzugs unerlässlich sind (z.B. eine Immundefizienz). Es kann sich aber auch um zur Verfügung stehende medizinische Daten bzw. Informationen handeln, die für den Wegweisungsvollzug und zum Schutz der betroffenen Person erforderlich sind (z.B. Notwendigkeit eines Rollstuhls für das Boarding eines Flugzeuges). Die notwendigen medizinischen Informationen beziehen sich aktuell auf die in der sog. Kontraindikationsliste enthaltenen Informationen, welche der Bund im Jahr 2014 im Rahmen des «Dialogs zu den medizinischen Fragen im Bereich Wegweisungsvollzug» mit der Ärzteschaft erarbeitet hat. Diese Liste stellt die wichtigsten Diagnosen zusammen, die als absolute Kontraindikationen für Flugreisen gelten. Darüber hinaus steht dem behandelnden Arzt mit dem Arztbericht bereits heute eine Vorlage zur Verfügung, in welcher die notwendigen medizinischen Informationen einzelfallspezifisch abgefragt werden. Das SEM wird die erwähnten Dokumente im Rahmen des Dialogs mit den Kantonen und der Ärzteschaft noch vertieft überprüfen.

Zu Absatz 2

Diejenigen Stellen, welche medizinische Daten im Hinblick auf den Vollzug einer Weg- oder Ausweisung benötigen, fragen den behandelnden Arzt schriftlich um Weitergabe der notwendigen medizinischen Daten an. Eine solche Anfrage kann nur durch die für die Weg- oder Ausweisung zuständige kantonale Behörde, durch Mitarbeitende des SEM, die für die Organisation und Koordination des zwangsweisen Wegweisungsvollzuges zuständig sind oder durch den beauftragten Arzt des SEM gestellt werden (Art. 71b Abs. 1 Bst. a bis c AIG). Gleichzeitig geben diese Stellen dem behandelnden Arzt die Zustelladresse des vom SEM beauftragten Arztes (vgl. Art. 15p E-VVWAL) bekannt, an welche er die medizinischen Unterlagen weiterleiten kann.

Zu Absatz 3

Der behandelnde Arzt soll eine rückzuführende Person über seine Pflicht zur Weitergabe medizinischer Daten informieren. Im Rahmen dieser Information kann sich die betroffene Person zur Datenweitergabe äussern. Diese Informationspflicht beruht auf den vertraglichen Verpflichtungen des Arztes gegenüber seinem Patienten und bildet den Grundstein für das für die therapeutische Beziehung notwendige Vertrauensverhältnis. Die rückzuführende Person soll als Person ernstgenommen werden, und zwar auch dann, wenn ihr Widerstand gegen eine Datenweitergabe letztlich unbeachtlich bleiben muss. Die Möglichkeit einer vorgängigen, offenen und transparenten Information der betroffenen Personen entspricht auch einem

wichtigen Anliegen seitens der Ärzteschaft. Für diese ist es wichtig, dass auch mit der Regelung in Artikel 71b AIG die Vertrauensbasis zwischen dem behandelnden Arzt und der betroffenen Person gewahrt werden kann. Zudem ist es ebenfalls zentral, dass sich die betroffene Person über die Weitergabe ihrer medizinischen Daten offen äussern und sich allenfalls auch über die genauen Abläufe informieren kann. Eine offene Kommunikation zwischen dem behandelnden Arzt und der betroffenen Person dürfte in der Praxis bei den Betroffenen auch das Verständnis für das Verfahren erhöhen und kommt damit einem effizienten Wegweisungsvollzug entgegen.

Zu Absatz 4

Der behandelnde Arzt leitet die notwendigen medizinischen Daten unverzüglich, d.h. in der Regel innerhalb weniger Tage an die Zustelladresse des vom SEM beauftragten Arztes weiter (vgl. Art. 15p E-VVWAL). Mit einer unverzüglichen Weiterleitung ist gewährleistet, dass die Vorbereitung und die Durchführung der Ausreise der rückzuführenden Personen fristgerecht erfolgen können und zeitlich nicht verzögert werden.

Eine unverzügliche Weiterleitung gilt auch in denjenigen Fällen, in denen nach Kenntnis des behandelnden Arztes medizinische Gründe einem Wegweisungsvollzug entgegenstehen oder für welche die medizinischen Daten für den Wegweisungsvollzug erforderlich sind.

Eine Weitergabe von Arzt zu Arzt trägt dem berechtigten Anliegen der Ärzteschaft nach einer vertraulichen Weitergabe dieser sensitiven Daten Rechnung.

Gleichzeitig informiert der behandelnde Arzt die für die Weg- oder Ausweisung zuständige kantonale Behörde oder die Mitarbeitenden des SEM (vgl. Art. 71b Bst. a und b AIG) über die Weitergabe der Daten.

Zu Artikel 15r Mitteilung über den Entscheid betreffend die Transportfähigkeit und über Informationen für die Ausreiseorganisation

Der beauftragte Arzt SEM teilt den Stellen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstaben a bis b AIG die Entscheidung über die Transportfähigkeit mit und leitet diesen die für die Ausreiseorganisation notwendigen Informationen unverzüglich weiter. Es handelt sich dabei nicht um die medizinische Diagnose, sondern um Informationen, die zur Umsetzung der Wegweisung erforderlich sind. Zu denken ist beispielsweise an Angaben zu Ausreisehilfen (Rollstuhl o.ä.), zu Medikamenten oder zu anderen Begleitmassnahmen, die für die erfolgreiche Planung und Durchführung der Rückführung unerlässlich sind.

Das in den Artikeln 15p bis 15r E-VVWAL beschriebene Verfahren gilt bezüglich allen rückzuführenden Personen, unabhängig davon, ob sie in Haft sind oder nicht.

Zu Artikel 15s Bearbeitung und Löschung medizinischer Daten und von Informationen für die Ausreiseorganisation

Diese Bestimmung ersetzt den bisherigen Artikel 15p VVWAL. Da neu eine Weitergabe relevanter medizinischer Daten nur noch von Arzt zu Arzt möglich sein soll (siehe hierzu Artikel 15p Abs. 4 E-VVWAL), muss Absatz 1 entsprechend angepasst werden. Neu können diese Daten nur vom Arzt bearbeitet werden, welcher vom SEM beauftragt ist (Art. 15p E-VVWAL) und der über die Transportfähigkeit einer betroffenen Person entscheidet. Dieser ist verpflichtet, den für die Wegweisung zuständigen kantonalen Stellen oder den Mitarbeitenden des SEM die Entscheidung über die Transportfähigkeit sowie alle notwendigen Informationen zur Ausreiseorganisation unverzüglich zukommen zu lassen (vgl. Art. 15r E-VVWAL). Die entsprechenden Informationen für die Ausreiseorganisation können von den kantonalen Vollzugsbehörden oder den Mitarbeitenden des SEM bis zum Vollzug der Weg- oder Ausweisung bearbeitet werden (Abs. 2). Wie bereits nach geltendem Recht sollen die medizinischen Daten spätestens zwölf Monate nachdem eine betroffene Person die Schweiz verlassen hat oder untergetaucht ist, gelöscht werden. Da auch die Informationen zur Ausreiseorganisation sensitive Informationen enthalten kann, soll diese Frist zur Löschung neu auch für diese gelten (Abs. 3).

Im geltenden Artikel 15p VVWAL wird auch die Bearbeitung medizinischer Daten für den Bereich der strafrechtlichen Landesverweisungen geregelt. Dies geht über den Anwendungsbereich von Artikel 71b AIG hinaus, welcher ausschliesslich die Datenweitergabe im Bereich des Vollzugs von Weg- oder Ausweisungen regelt. Mit dem neu vorgeschlagenen Artikel 15s E-VVWAL soll dies korrigiert werden. Die entsprechenden Vorgaben zur Beurteilung der Transportfähigkeit werden in der Praxis analog auch im Bereich des Vollzugs von Landesverweisungen angewendet.